

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sebnitz, Müllitz, Bernsdorf, Kistritz, St. Egidien, Schmiedsdorf, Marienau, Kradsdorf, Ortmannsdorf, Röllitz, St. Nicolaus, St. Jacob, St. Michael, Elgersdorf, Thum, Niedermüllitz, Ritzschappel und Litzschewitz

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Wöchentliche Zeitung im Königl. Amtsgerichtsbezirk

Nr. 117.

Samstag, den 23. Mai

Donnerstag, den 23. Mai

68. Jahrgang

1918.

Das Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtagen, nachmittags für den folgenden Tag. — Der Abdruck in Fremdsprachen ist nicht gestattet. — Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Druckfehler nicht verantwortlich. — Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Druckfehler nicht verantwortlich. — Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Druckfehler nicht verantwortlich.

Lichtenstein.

Wanzen B.S.M.R. A 8. 100 gr = 8 Pf.
Wanzen B.S.M.R. G 4. 250 gr = 46 Pf.
Die Ausgabe der neuen Zunderbezugskarten erfolgt Donnerstag von 3-12 Uhr und 3-5 Uhr gegen Vorlegung der O.S.M.R.
Schwermetalle, die ihrer Einlieferungsfrist nicht nachgekommen sind, erhalten keine Zunderkarten.
Bezugskarten für Baumwollspinnereien werden gleichzeitig mit den Zunderbezugskarten ausgeben.

Lebensmittelverkauf in Gallberg.

Wanzenverkauf:

Donnerstag, den 23. Mai 1/2 Pfund für 46 Pf. bei sämtlichen Kaufleuten auf Lebensmittelkarte Marke F 9.

Grießverkauf für Monat Mai:

Freitag, den 24. Mai. 1 Pfund für 32 Pf. Nur gegen Geklekkarte! Nr. 1 bis 120 bei Kurze, Nr. 121 bis 240 bei Peer, Nr. 241 bis 360 bei Tröger, Nr. 361 bis 480 bei Wagner, Nr. 481 bis Schluss im Wirtschaftsbereich.

Lebensmittelverkauf:

Freitag, den 24. Mai. Lebensmittelkarte!

Wanzen 1 Paket 15 Pf.	Rohschokolade 1/2 Pfund 90 Pf.
Stärke 100 g 10 Pf.	Reis 1 Dose 3,75 Mark.
Wanzenmittel, "Barum" 1 Paket 25 Pf.	Schweizer Rindermehl an Kinder unter 1 Jahre 1 Dose 3,00 Mark.
Wanzenpulver 1 Paket 30 Pf.	Trocken-Douglon in Dosen 2 Pfund 8,40 Mark.
Wanzenmehl 10 Stück 40 Pf.	Wurde-Extrakt 10 Pf.-Dose 16 Mark.
Wanzenpulver 1 Dose 12 Pf.	Arabien-Extrakt, kleine Dosen 1 Mark.
Wanzen, Steinöl 100 g 2,40 Mark.	großere Dosen 1,50 Mark.
Wanzen-Extrakt 125 g 75 Pf.	Garant. reines Anisöl 1 Pfund 2,50 Mark.
Wanzen-Zwiebeln 100 g 1 Mark.	1/2 Pf.-Dose für 5,50 Mark., 2 Pf.-Dose für 21,50 Mark.
Wanzen (Wanzen) 1/2 Pf. 55 Pf.	
Wanzen 1 Pf. 1,10 Mark.	

Bezirksverband.
Nr. 547. d. VI.

Hauschlachtungen.

Der Bezirksverband ist durch das Königl. Ministerium des Innern ermächtigt, eine Ausnahme von dem bis auf weiteres fortbestehenden Verbot der Hauschlachtungen von Schweinen für die Monate Oktober bis Dezember denjenigen zu stellen, die sich verpflichten, entweder

- von dem hauschlachtenden Schweine — außer der gesetzlichen Abgabe von Speck und Fett — mindestens 1/4 oder
- wenn sie mehrere Schweine halten, ein mindestens gleichschweres Schwein dem Bezirksverband zur Fleischversorgung der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Im Falle a) ist mindestens ein volles Schweineviertel, das mindestens 25% vom Gesamtschlachtgewicht des Schweines (ohne Kopf, sowie der entsprechende Anteil von Innereien) zu überlassen.

Der Bezirksverband bezahlt die Abgaben zum Schlachtviehsteuerverein; im Falle a) wird derjenige Teil des Lebensmittelpreises bezahlt, der den Anteil der Abgabe am Gesamtschlachtgewicht des Schweines entspricht.

Die Verpflichtungserklärung ist beim Antrag auf Ankaufsbefreiung abzugeben. Wo Ankaufsbefreiungen bereits erteilt sind, kann sie bis zum 15. Juni 1918 nachgeholt werden.

Das Königl. Ministerium des Innern hat die Gewähr dafür übernommen, daß diese Befreiung des Bezirksverbandes auch gegenüber Bestimmungen der Reichsstelle eingehalten werden kann. Die Befreiung bezieht sich jedoch nur darauf, daß die Hauschlachtungen jederzeit nicht auf Grund des jährlichen Verbots abgelehnt werden wird. Alle anderen Voraussetzungen für sie müssen, wenn sie erteilt werden soll, vorliegen, insbesondere muß das Schwein mindestens 3 Monate lang in der Wirtschaft des Geschäftlers gehalten worden sein. Diese Voraussetzung kann der Bezirksverband nur dann als erfüllt ansehen, wenn das Schwein erstens 3 Monate lang in einem Gesundheitsbuch gehalten worden ist, in dem sich der Hausstand oder ein Wirtschaftsbetrieb des Geschäftlers befindet und wenn es zweitens ausschließlich durch dauernde Angehörige des Hausstands oder des Wirtschaftsbetriebs versorgt worden ist. Für Schweine, die in besonders gemieteten Ställen untergebracht sind, ist also Hauschlachtungsanmeldung nicht zu erwarten.

Soll ausnahmsweise eine Hauschlachtung schon jetzt oder vor Ende September erfolgen, so bedarf es einer besonderen Ausnahmebewilligung durch das Königl. Ministerium des Innern, die nur unter besonderen, im Einzelfalle zu stellenden Bedingungen zu erwarten steht.

Für Hauschlachtungen zur Versorgung der Erntearbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben gelten besondere Bestimmungen, die bei der Gemeindebehörde zu erfragen sind.

Glauchau, am 21. Mai 1918.
Freiherr v. Weid, Amtshauptmann.

R.-O.-Nr. 385/B. O. Bezirksverband.

Kirschen.

Im Hinblick auf die Ministerialverordnung über die Kirschen vom 27. April 1918 (in Nr. 100 der Sächs. Staatszeitung vom 1. Mai 1918) wird folgendes bestimmt:

1. Die Versorgung der bezirksangehörigen Bevölkerung mit Kirschen wird den Gemeinden übertragen. Den Bezug von Kirschen vermittelt nötigenfalls der Bezirksverband durch die von ihm zugelassenen Personen.

2. Besitzer von Kirschkämmen, die ihre Ernte durch Verpachtung oder Verkauf vermarkten wollen, dürfen entsprechende Verträge nur abschließen:

- a) mit bezirksangehörigen Gemeinden.
- b) mit den vom Bezirksverband zugelassenen, mit besonderem Nachweis versehenen Personen.

Die Verpachtung von Kirschkämmen und der Verkauf von Kirschen durch den Erzeuger (Pächter) unmittelbar an den Verbraucher außerhalb des Rahmens der Gemeindeversorgung ist verboten.

3. Händler dürfen Verträge zum Zwecke der Weiterveräußerung von Kirschen nur abschließen:

- a) mit bezirksangehörigen Gemeinden.
- b) nach besonderer Anweisung seitens des Bezirksverbandes.

Eine Ausnahme gilt für Händler, die von bezirksangehörigen Gemeinden mit dem Kleinverkauf von Kirschen beauftragt sind.

4. Die nach Punkt 2 und 3 Abs. 1 zulässigen Verträge sind schriftlich abzuschließen und unterjährig, in jedem Falle vor ihrer Erfüllung, von dem Pächter oder Käufer dem Bezirksverbande vorzulegen. Gemeinden haben zugleich die Zahl ihrer ortsbewohnenden Verbraucher anzugeben (zu vergl. Pkt. 5).

Der Bezirksverband behält sich vor, in die Rechte aus Pacht- und Veräußerungsverträgen jeder Art einzutreten.

Soweit Gemeinden, die selbst Besitzer von Kirschkämmen sind, ihre Ernte an ortsbewohnende Verbraucher abgeben wollen, haben sie dem Bezirksverbande über deren Zahl sowie über die Zahl ihrer Kirschkämme und über den voranschätzlichen Ertrag Anzeige zu erstatten.

5. Die Gemeinden dürfen die von ihnen durch Pachtung oder Verkauf beschafften oder aus eigener Ernte gewonnenen Kirschen nur an ortsbewohnende Verbraucher und nur gegen Vorlegung der Zunderkarte abgeben.

6. Die Ausfuhr von Kirschen aus dem Bezirke mit Bahn, Post, Wagen oder als Traglast ist nur auf Grund eines vom Bezirksverband auszustellenden **Verkaufsbefreiung** zulässig. Sie wird in der Regel nur bei unentgeltlicher Abgabe an Verwandte gestattet werden. Soll der Verkauf als Stückgut mit der Bahn erfolgen, so ist der Frachtbrief einzureichen. Im übrigen wird auf § 1 der eingangs erwähnten Ministerialverordnung verwiesen.

7. **Zwischenhandlungen** gegen die vorstehenden Bestimmungen, soweit diese nicht bereits in der Ministerialverordnung vom 27. April 1918 enthalten sind, werden mit **Geldstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis 1500 Mark** bestraft.

Glauchau, den 18. Mai 1918.

Amtshauptmann, Freiherr v. Weid.

Die Gültigkeit der Zunderkarten für den laufenden Versorgungsjahr (Reihe 8) erlischt mit dem 23. Mai 1918. Nach diesem Zeitpunkt darf auf Karten der Reihe 8 kein Zunder mehr im Kleinverkauf abgegeben werden. Die Einlieferung der vereinnahmten Bezugskarten und Bezugskarten der Reihe 8 hat spätestens zu erfolgen:

- seitens der Kleinhändler an die Zundergroßhändler bis zum 31. Mai 1918,
- seitens der Zundergroßhändler an die der Zunderverteilungsstelle für das Königreich Sachsen angehörenden Großhändler bis zum 5. Juni 1918,
- seitens der letzteren an die Zunderverteilungsstelle bis zum 10. Juni 1918.

Vom 24. Mai ab gelten die Zunderkarten und Bezugskarten der Reihe 9. Die Kleinhändler haben die von ihnen abgetretenen Bezugskarten der Reihe 9 spätestens bis zum 15. Juni 1918 ihren Lieferanten einzuliefern. Die Einlieferung hat unter Einschreiben oder mittels Wertpapier zu geschehen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet. Die bei der Zunderverteilungsstelle eingereichten Karten werden durch Posten entwertet. Durchlochte Karten dürfen nicht mehr benutzt werden. Die vorzeitige Belieferung von Abkäufern der Zunderkarte wird auf Grund von § 32 Nr. 5 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zunder vom 17. Oktober 1917 bestraft.

Dresden, am 17. Mai 1918.

Ministerium des Innern.